

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.09.1992

Geschäftszahl

87/14/0091

Rechtssatz

Unrichtige Auskünfte im Einzelfall können Treu und Glauben verletzen und eine Unbilligkeit nach Lage des Falles und die Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten zur Folge haben (Hinweis E 27.1.1983, 81/15/0120).